

Deutscher Malinois Club e.V. -

Rassezucht- und Hundesportverein für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)

Körordnung

Inhalt

1.	Zweck und Voraussetzungen der Körung	2
2.	Zuchtzulassungsveranstaltungen	2
2.1.	Körmeister/innen	2
2.2.	Leiter der Zuchtzulassungsprüfung	2
2.3.	Termine und Veranstaltungsorte der Körung	3
3.	Zulassungsbedingungen	3
3.1.	Anmeldungen	3
3.2.	Wiederholungen der Körung.....	3
3.3.	Verhaltensbeurteilung Teil 1a	4
3.4.	Verhaltensbeurteilung Teil 1b	4
3.5.	Ergänzende Bestimmungen	4
4.	Verfahren der Verhaltensbeurteilung für den Bereich Gebrauchshundeigenschaften	4
4.1.	Unterordnung und Schussgleichgültigkeit	4
4.2.	Verhaltensbeurteilung Wesen.....	5
4.3.	Überprüfung der Wehrhaftigkeit	5
4.4.	Überprüfung und Bewertung der vorgestellten Hunde in ihren Charaktereigenschaften, dem Lernverhalten und dem Verhalten in Konfliktsituationen	6
	Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung im Bereich	6
4.5.	Wesen /Gebrauchshundeigenschaften	6
4.6.	Vereinsamung	6
5.	Köreintrag.....	6
6.	Veröffentlichung der Ergebnisse	6
7.	Anlagen	7
8.	Allgemeine Erläuterungen	7
9.	Allgemeines	7
10.	Schlussbestimmung.....	7

1. Zweck und Voraussetzungen der Körung

Zweck der Körung ist die Förderung der Zucht von wesensstarken, hochveranlagten, typischen Gebrauchshunden.

Hunde, die zur Zucht zugelassen werden sollen, müssen in ihrem Erscheinungsbild den Rassemerkmalen des Malinois entsprechen. In erster Linie ist darauf zu achten, dass der Hund in seinen Gebäudeverhältnissen so aufgebaut ist, wie es für einen schnellen, harten Gebrauchshund zweckmäßig ist.

Zu kleine Hunde, denen es an Durchsetzungsvermögen fehlt, sowie zu große Hunde, denen es an der rassetypischen Schnelligkeit, Explosivität und Härte mangelt, werden nicht zur Zucht zugelassen. Zu achten ist auf das Geschlechtsgepräge, sowie Hinweise auf erbliche-, durchgemachte- oder momentane Krankheiten.

Die Zuchtzulassungsüberprüfung dient vor allem der Beurteilung erblich fixierter Wesens- und Verhaltensmuster im täglichen Umgang und der Gebrauchshundeeignung. Im ersten Teil der Zuchtzulassungsüberprüfung liegt das Schwergewicht auf der Beurteilung des Grundwesens, d.h. Reaktionen auf optische und akustische Reize, soziales Verhalten und Wehrbereitschaft.

Im zweiten Teil liegt der Schwerpunkt auf der Beurteilung der Gebrauchshundeeignung.

Des Weiteren wird im zweiten Teil beurteilt, mit welcher Energie und Initiative ein Hund erlerntes Verhalten unter anders gearteten Umständen ausführen kann. Hier soll neben angeborenen Gebrauchshundeeigenschaften das Konfliktverhalten und die Lernfähigkeit bei optimaler Förderung überprüft werden.

2. Zuchtzulassungsveranstaltungen

2.1. Körmeister/innen

Der Deutsche Malinois Club beruft zur Abnahme seiner Verhaltensbeurteilungen Körmeister/innen.

Die Überprüfung des Wesens wird von mindestens einem Körmeister abgenommen. Das Aufgebot der Körmeister und Schutzdiensthelfer obliegt dem Körmeisterobmann und dem OFS. Es dürfen nur Körmeister eingesetzt werden, die vom Vorstand ernannt worden sind.

2.2. Leiter der Zuchtzulassungsprüfung

Der örtliche Veranstalter bestimmt in Abstimmung mit der zuständigen Landesgruppe bzw. dem Hauptverein einen Körleiter. Der Körleiter regelt die gesamte örtliche Organisation in der Vorbereitung und am Körtag. Der Körleiter hat während der gesamten Veranstaltung anwesend zu sein. In Abstimmung mit dem amtierenden Körmeister wird ein Körkommissar benannt, der die Hundeführer bei der Körung auf dem Parcours begleitet.

2.3. Termine und Veranstaltungsorte der Körung

Die Termine und Veranstaltungsorte werden im Turnus wie folgt vergeben, wobei folgende Landesgruppen zusammengefasst werden.

- Rheinland-Pfalz / Hessen / Saarland
- Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Berlin / Sachsen-Anhalt / Sachsen / Thüringen / Schleswig Holstein – Bremen - Hamburg
- Nordrhein-Westfalen / Niedersachsen
- Baden-Württemberg / Bayern

Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes muss auf An- und Abreise der Körmeister-Anwärter / Körmeister und Körhelfer Rücksicht genommen werden.

Die Körung findet auf einem geeigneten umzäunten Gelände statt. Während der Vorführung sind andere Hunde vom Prüfungsbereich des Teilnehmers fern zu halten.

3. Zulassungsbedingungen

Für die Teilnahme an einer Körung muss der Hund:

1. eine gültige FCI-Ahnentafel besitzen
2. im DMC-Zuchtbuch eingetragen sein (Ausnahme Pkt. 2.4 Satz 2 DMC Zuchtordnung)
3. am Tag der Teilnahme das Mindestalter von 18 Monaten erreicht haben
4. am Tag der Teilnahme über eine gültige Tollwut-Schutzimpfung verfügen

Die FCI-Ahnentafel, der Impfausweis sowie ggf. der Nachweis über die Registrierung im DMC-Zuchtbuch sind am Tag der Veranstaltung dem Leiter der Körung vorzulegen.

3.1. Anmeldungen

Die Anmeldung erfolgt entsprechend der Vorgaben über das DMC Meldungssystem. Eine Anmeldung ist nur gültig wenn der Eigentümer ordentliches Mitglied des DMC ist und sich mit der laufenden Beitragszahlung nicht in Verzug befindet. Das Vorhandensein einer entsprechenden Tierhalterhaftpflichtversicherung ist bei Anmeldung zu bestätigen.

3.2. Wiederholungen der Körung

Erfüllt ein Hund nach Ziffer 4.5. dieser Ordnung nicht die Mindestanforderung so kann er die Körung einmal wiederholen.

Erfüllt ein Hund auch beim zweiten Versuch die Mindestanforderung nicht, so kann er Hund kein weiteres Mal zu einer ZTP oder Körung im DMC vorgestellt werden.

Eine erteilte Zuchtzulassung bleibt weiterhin erteilt, sollte ein Hund nach erfolgreiche Teilnahme an einer ZTP und Nachweis aller sonstigen Voraussetzungen auf der Körung nicht bestehen.

3.3. Verhaltensbeurteilung Teil 1a

Wesen

Jeder Hund wird zuerst im Grundwesen überprüft. Hier wird das Schwergewicht auf eine Überprüfung des Sozialverhaltens gelegt. Hunde mit unerwünschter Schärfe können die Wesensprüfung nicht bestehen. Die Wesensprüfung gilt ebenfalls als nicht bestanden, wenn die Prüfung aus besonderen Gründen (keine HF Bindung, extremes Meideverhalten, Panik etc.) abgebrochen werden muss. In diesem Fall wird die Zuchtzulassung verweigert.

3.4. Verhaltensbeurteilung Teil 1b

Körung

In der Körung wird der Hund auf seine Gebrauchshundeeigenschaften überprüft.

3.5. Ergänzende Bestimmungen

Aus dem Ausland importierte Hunde müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Teilnahme an einer Zuchtzulassungsveranstaltung müssen diese Hunde auf Antrag des Eigentümers in das Zuchtbuch des DMC e.V. übernommen werden. Punkt 2.4 der Zuchtordnung über die Zulassung ausländischer Deckrüden, die noch im Ausland stehen, ist zu beachten. Ausländische Arbeitsprüfungen können, falls sie von den Anforderungen her mit der VDH - Prüfungsordnung vergleichbar sind, auf Antrag vom Vorstand anerkannt werden.

Teilnehmer der Zuchtzulassungsveranstaltung, die vor ihrem Start auf dem bereits aufgebauten Parcours mit ihrem Hund angetroffen werden, werden disqualifiziert und von der Prüfung ausgeschlossen. Bewertung: „nicht bestanden“ Bei Hunden, deren Eigentümer nicht Mitglied im DMC e.V. sind, regelt die DMC-Gebührenordnung das Entgelt, das bei Wesensprüfungen, Körungen, Ahnentafeleintragungen etc. erhoben wird.

4. Verfahren der Verhaltensbeurteilung für den Bereich Gebrauchshundeeigenschaften

4.1. Unterordnung und Schussgleichgültigkeit

Der Hund wird wie folgt auf seine Unterordnungsleistung und Schussgleichgültigkeit überprüft:

Unterordnung

- Der Unterordnungsteil wird vorgelagert, wobei paarweise vorgeführt wird

Schussgleichgültigkeit

- Der Hund steht an lockerer Leine neben dem Hundeführer. Dabei werden 2 Schüsse aus einer 9 mm Schreckschusspistole abgegeben.

4.2. Verhaltensbeurteilung Wesen

Der Hundeführer wird zwischen mehreren, sich natürlich verhaltenden Personen nach der Vergangenheit und Haltungsbedingungen seines Hundes befragt.

Der Hund wird anschließend gemessen und gewogen, sowie Zähne und Hoden werden kontrolliert.

Der Hundeführer bewegt sich dann, nach Anweisung des Wesensrichters, mit dem nicht angeleiteten Hund ungezwungen in der Menschengruppe. Im Anschluss daran lässt der Hundeführer seinen Hund spielerisch Gegenstände suchen und apportieren.

Wesensteil

- Spielen Spiel mit dem Hundeführer
- Bringen eines Gegenstands (Multibringsel, Hantel, Kegel, Beisswurst, Plastikflasche, kleiner Sack, Reifen eines Kinderwagens usw.) Der Hund muss den maximal 1 kg schweren Gegenstand gut aufnehmen können.
- Suchen eines schwer zugänglich gemachten oder versteckten Gegenstandes - 2 Versuche
- Optische Reize
- Akustische Reize
- Trittsicherheit

4.3. Überprüfung der Wehrhaftigkeit

Der Hund wird auf seine Wehrhaftigkeit von 2 DMC Körhelfern überprüft.

Wehrhaftigkeit

- Überfall – ohne Leine! 2 Stockschläge (Softstock)
- Verwehren eines Angriffes über ein Hindernis auf Distanz und/oder andere optische Reize, wobei dem Hund nach dem Hindernis genügend Entwicklung zum Helfer zur Verfügung stehen soll. akustische / optische Reize
- jeweils eine Abwehr nach Überfall oder Nachschicken akustische / optische Reize

4.4. Überprüfung und Bewertung der vorgestellten Hunde in ihren Charaktereigenschaften, dem Lernverhalten und dem Verhalten in Konfliktsituationen

Die Überprüfung der einzelnen Wesenseigenschaften erfolgt über den gesamten Prüfungsablauf. Die Zuchtzulassung findet wie oben beschrieben statt.

Im Schutzdienst werden die Hunde auf Anweisung des Körmeisters/Wesensrichters vorgeführt. Im Schutzdienst werden die Hunde in einer Prüfungs-/Trainingsituation auf ihre gezeigten Eigenschaften überprüft.

Durch das individuelle positive Eingehen der Körmeister und Wesensrichter auf die einzelnen Hunde sollen die Gebrauchshundeeigenschaften der Hunde so genau wie möglich erkannt und beschrieben werden. Hierbei kommt es ganz besonders auf das Unterscheiden von erbgebundenen und von trainingsbedingten Verhaltensweisen an.

Grundelement der Vorführung ist die Überprüfung der Wehrhaftigkeit unter optisch akustischer Ablenkung. Augenmerk ist auf die Bewachungsphase zu legen. Der Hund muss auf Hörzeichen ablassen. Ein Hörzeichen und der Name des Hundes sind erlaubt.

Die Hunde müssen während der gesamten Körung in ausreichendem Maße in der Hand des Führers stehen.

Die Anweisungen der Körmeister/Wesensrichter sind zwingend einzuhalten. Bei Verstoß kann die Prüfung abgebrochen und als nicht bestanden gewertet werden.

Das Hauptaugenmerk liegt auf der psychischen und nicht auf der physischen Belastung. Bei Bedarf kann ein Hund auf Anweisung des Körmeisters / Wesensrichters nach einer Pause ein weiteres Mal gearbeitet werden, um Gewöhnung oder Sensibilisierung und Lerneffekte besser beurteilen zu können.

4.5. Ergebnis der Zuchtzulassungsprüfung im Bereich Wesen /Gebrauchshundeeigenschaften

Der Körmeister beurteilt den vorgeführten Hund mit Wertmesszahlen für die einzelnen Wesenseigenschaften. Bestehen können nur Hunde, die in den einzelnen Beurteilungskategorien mindestens die WMZ 4 (bei einer Bewertungsskala von 1-10) erreichen.

4.6. Vereinsamung

Der Hundeführer bindet seinen Hund an und geht außer Sichtweite des Hundes. Der Hund wird nach ca. 2 Minuten des Vereinsamens mit teilweise ungewohnten optischen und akustischen Reizen konfrontiert. Es sollte dabei unbedingt vermieden werden, den Hund in eine gewohnte Reizlage zu bringen.

5. Köreintrag

Das Ergebnis der Körung wird vom Körmeister auf der Ahnentafel eingetragen.

6. Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Körung werden zeitnah nach der Veranstaltung auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

7. Anlagen

Bestandteil dieser Körordnung ist die Tabelle der zu überprüfenden Wesenseigenschaften.

8. Allgemeine Erläuterungen

- a) **Aufgabe des Körmeisters** ist es, einen ordnungsgemäßen Ablauf der Körung zu gewährleisten.
- b) **Die Körhelfer** haben sich an die Körordnung und die Anweisungen des Körmeisters zu halten. Ihre vorrangige Aufgabe ist es, durch die vorwiegend psychischen Belastungen des Hundes dem Körmeister zu ermöglichen, den Hund als Zuchttier einzustufen.
- c). Der **Kör – Kommissar** begleitet den HF während der gesamten Körung. Er erklärt diesem den Ablauf der Körung, bzw. deren einzelne Stationen und beaufsichtigt die zeitliche und räumliche Einhaltung. Des Weiteren überwacht er die korrekte Vorführweise des HF und meldet dem Körmeister, wenn der HF unerlaubte Hilfsmittel oder Kommandos benutzt.

9. Allgemeines

Vom Ausrichter müssen folgende Gegenstände als Grundausrüstung zur Verfügung gestellt werden:

Waage bis 150kg (plus Reservewaage)

Körmaß

siehe Parcoursaufbau

Abbruch:

Abbruch erfolgt im Ermessen der Körmeister, wenn der HF den Anweisungen des Körmeisters oder des Körkommissars nicht Folge leistet. Der Hund nicht in der Hand des HF steht. Der Abbruch erfolgt auch wenn der Hund sich übermäßig aggressiv zeigt, keine Hundeführerbindung hat. Der Hund ausgeprägtes Meideverhalten zeigt und es dienlich erscheint - auch zum Wohle des Hundes - dem Hund dem weiteren Stress der Prüfung zu ersparen

10. Schlussbestimmung

Diese Körordnung tritt mit Beschluss des Delegiertentags vom 11.02.2018 in Kraft.

Gezeichnet für den Vorstand, Vorsitzender Edgar Scherkl